

Praktische Konkordanz

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie

Das Prinzip der **praktischen Konkordanz** ist ein Fachbegriff des deutschen Verfassungsrechts. Der Begriff wurde von Konrad Hesse geprägt und in der verfassungsrechtlichen Diskussion etabliert. Es handelt sich dabei um eine Methode der Lösung von Normenkollisionen.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Ursprüngliche Bedeutung laut Konrad Hesse
- 2 Anwendung des Prinzips in Lehre und Praxis
- 3 Herstellung eines "angemessenen Ausgleichs"
- 4 Internationale Anerkennung
- 5 Literatur
- 6 Weblinks

Ursprüngliche Bedeutung laut Konrad Hesse

Das Prinzip bedeutet laut Hesse:

"Verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter müssen in der Problemlösung einander so zugeordnet werden, daß jedes von ihnen Wirklichkeit gewinnt. ...beiden Gütern müssen Grenzen gesetzt werden, damit beide zu optimaler Wirksamkeit gelangen können."

Dieses Prinzip wird insbesondere unter Bürgern bei einer Kollision eines Grundrechts mit einem anderen Grundrecht angewendet. Dabei darf nicht eines der Grundrechte auf Kosten des anderen im Sinne einer vorschnellen Güterabwägung realisiert werden. Vielmehr stellt nach Hesse das Prinzip der Einheit der Verfassung die Aufgabe einer simultanen Optimierung beider Rechtspositionen.

Anwendung des Prinzips in Lehre und Praxis

Das Prinzip der praktischen Konkordanz hat in der verfassungsrechtlichen

Diskussion viel Zustimmung erfahren. Es ist mittlerweile allgemein anerkannt, dass es das Ziel des Abwägungsvorganges sein muss, die widerstreitenden Grundrechtspositionen in praktische Konkordanz zu bringen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat verschiedentlich die Herstellung von Konkordanz bei Grundrechtskollisionen gefordert (BVerfGE 41, 29 [51]; 77, 240 [255]; 81, 298 [308]). So heißt es etwa in der sog. Mutzenbacher-Entscheidung hinsichtlich der Kollision von Jugendschutz und Kunstfreiheit:

"Gerät die Kunstfreiheit mit einem anderen Recht von Verfassungsrang in Widerstreit, müssen vielmehr beide mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Dabei kommt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung zu [...] Bei Herstellung der geforderten Konkordanz ist daher zu beachten, daß die Kunstfreiheit Ausübung und Geltungsbereich des konkurrierenden Verfassungsrechtsgutes ihrerseits Schranken zieht (vgl. BVerfGE 77, 240 [253]). All dies erfordert eine Abwägung der widerstreitenden Belange und verbietet es, einem davon generell - und sei es auch nur für eine bestimmte Art von Schriften - Vorrang einzuräumen." BVerfGE 83, 130 [143]

Das Prinzip der praktischen Konkordanz wird häufig nur für die Fälle der Kollision mit vorbehaltlos garantierten Grundrechten genannt. Grundsätzlich ist es aber bei jeder Art der Grundrechtskollision anwendbar. Strittig ist, ob die Anwendung des Prinzips der praktischen Konkordanz schon im Sinne einer systematischen Interpretation zu einer Begrenzung bereits des Schutzbereiches eines vorbehaltlosen Grundrechts führen kann, oder ob das kollidierende Verfassungsrecht eine immanente Schranke darstellt und so Eingriffe rechtfertigt, wenn die Kollision im Sinne praktischer Konkordanz ausgeglichen wird. Die Verfassungsrechtsprechung ist in dieser dogmatischen Frage nicht immer einheitlich.

Herstellung eines "angemessenen Ausgleichs"

Derselbe Gedanke, der hinter dem Prinzip der praktischen Konkordanz steckt, steht auch hinter der von Peter Lerche aufgeworfenen Forderung nach einem "*angemessenen Ausgleich* kollidierender, verfassungsrechtlich relevanter Schutzgüter" als "*Leitbild*" und "*Legitimationsreservoir*" bei Grundrechtsbeschränkungen. Dies soll auch nach Lerche insbesondere beim Zusammentreffen kollidierender Verfassungsgüter zur Anwendung kommen; wenn also mangels ausdrücklicher Ermächtigungen zur

Grundrechtsbeschränkung "*Ausgleichsnotwendigkeiten kraft verfassungsrechtlicher Legitimation bestehen.*"

Internationale Anerkennung


Das in Deutschland entwickelte Prinzip der praktischen Konkordanz wurde von vielen Verfassungsordnungen übernommen, so etwa in Frankreich (Conseil constitutionnel, Décision n° 94-352 vom 18. Januar 1995) und auch in Portugal, wo es als Begriffsbezeichnung durch Schrifttum und Rechtsprechung wortgleich übernommen wurde.

Literatur

- Konrad Hesse, *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 20. Aufl., Heidelberg 1999, ISBN 978-3-8114-7499-4 (kart.); (die Ausführungen zur praktischen Konkordanz finden sich in Rn. 72)
- Peter Lerche, *Übermaß und Verfassungsrecht*, Köln, Heymann, 1961

Weblinks

- BVerfGE 77, 240 (<http://sorminiserv.unibe.ch:8080/tools/ainfo.exe?Command=ShowPrintVersion&Name=bv077240>)
- BVerfGE 81, 298 (<http://sorminiserv.unibe.ch:8080/tools/ainfo.exe?Command=ShowPrintVersion&Name=bv081298>)
- BVerfGE 83, 130 Josephine Mutzenbacher (<http://sorminiserv.unibe.ch:8080/tools/ainfo.exe?Command=ShowPrintVersion&Name=bv083130>)
- Conseil constitutionnel, Décision n° 94-352 DC du 18 janvier 1995 (<http://www.conseil-constitutionnel.fr/decision/1994/94352dc.htm>)

 **Wiktionary: Konkordanz** – Bedeutungserklärungen, Wortherkunft, Synonyme, Übersetzungen



Bitte den Hinweis zu Rechtsthemen beachten!

Von „http://de.wikipedia.org/wiki/Praktische_Konkordanz“

Kategorien: [Staatsrecht](#) | [Grundrechte](#)

- Diese Seite wurde zuletzt am 11. Juni 2009 um 11:46 Uhr geändert.
- Der Text ist unter der Lizenz „Creative Commons Attribution/Share Alike“ verfügbar; zusätzliche Bedingungen können anwendbar sein.

Einzelheiten sind in den Nutzungsbedingungen beschrieben.
Wikipedia® ist eine eingetragene Marke der Wikimedia Foundation Inc.

- Datenschutz
- Über Wikipedia
- Impressum